

## § 23 KSchG

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts gelten für Betriebe und Verwaltungen des privaten und des [öffentlichen Rechts](#), vorbehaltlich der Vorschriften des [§ 24 KSchG](#) für die Seeschiffahrts-, Binnenschiffahrts- und Luftverkehrsbetriebe. Die Vorschriften des Ersten Abschnitts gelten mit Ausnahme der [§§ 4 KSchG](#) bis [7 KSchG](#) und des [§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 KSchG](#) nicht für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel fünf oder weniger [Arbeitnehmer](#) ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt werden. In Betrieben und Verwaltungen, in denen in der Regel zehn oder weniger [Arbeitnehmer](#) ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt werden, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit Ausnahme der [§§ 4 KSchG](#) bis [7 KSchG](#) und des [§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 KSchG](#) nicht für [Arbeitnehmer](#), deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 2003 begonnen hat; diese [Arbeitnehmer](#) sind bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten [Arbeitnehmer](#) nach Satz 2 bis zur Beschäftigung von in der Regel zehn Arbeitnehmern nicht zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten [Arbeitnehmer](#) nach den Sätzen 2 und 3 sind teilzeitbeschäftigte [Arbeitnehmer](#) mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten für Betriebe und Verwaltungen des privaten Rechts sowie für Betriebe, die von einer öffentlichen Verwaltung geführt werden, soweit sie wirtschaftliche Zwecke verfolgen.